
Schienennetz-Benutzungsbedingungen der BayernBahn Infra GmbH – Besonderer Teil (SNB-BT)

Gültig ab 14.12.2025

Von den SNB-AT abweichende sowie zusätzliche Regelungen

1. Allgemeine Informationen

Die Schienennetz-Benutzungsbedingungen (SNB) beinhalten die Benutzungsbedingungen für die nach der Eisenbahninfrastruktur-Benutzungs-Verordnung (EIBV) durch den Betreiber der Schienenwege zu erbringenden Leistungen sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die SNB enthalten darüber hinaus Angaben, die für den Zugangsberechtigten von Interesse sind bzw. sein können. Sofern Sie darüber hinaus weitere Informationen benötigen, können Sie diese unter den nachstehend angegebenen Kommunikationsmöglichkeiten erfragen.

In den SNB informieren wir Sie über die Zugangsbedingungen zu unserem Schienennetz sowie mögliche Zusatz- und Nebenleistungen. Wir zeigen darüber hinaus, was Sie bei der Anmeldung von Fahrplantrassen beachten müssen. Erklärtes Ziel ist, mit einem überschaubaren Regelwerk anzutreten und in Zusammenarbeit mit anderen Betreibern von Eisenbahninfrastrukturen die Basis für einen effizienten Eisenbahnverkehr zu bieten.

Diese SNB werden im Internet auf der Seite www.bayernbahn-infra.de veröffentlicht und aktualisiert.

Die Übermittlung der Stellungnahmen nach §8 Absatz 1 Nummer 2 vierter Halbsatz und Nummer 5 EIBV wird auf den elektronischen Weg via E-Mail beschränkt.

Der Allgemeine Teil der SNB und NBS (SNB/NBS-AT) entspricht der vom Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V. (VDV) empfohlenen Fassung. Davon abweichende und ergänzende Regelungen enthält jeweils der „Besondere Teil“ (SNB-BT).

Impressum

BayernBahn Infra GmbH
Adamstraße 12
86720 Nördlingen

Ansprechpartner

BayernBahn Infra GmbH
Florian Wieser
Leiter Bahnbetrieb
Bahnhofsplatz 1a
91717 Wassertrüdingen

Mobil: 0172/3841028
E-Mail: geschaeftsleitung@bayernbahn-infra.de

2. Regelungen für die Infrastruktur der BayernBahn

Nachstehend sind die Konkretisierungen des Allgemeinen Teils der Schienennetz-Benutzungsbedingungen mit der Bezugsziffer aufgelistet:

zu 2.3.3 Orts- und Streckenkenntnis

Die für die Benutzung der Infrastruktur erforderliche Orts- und Streckenkenntnis vermittelt die BayernBahn Infra GmbH nach Aufwand. Die BayernBahn Infra GmbH bietet erforderliche Personalleistungen und/oder Fahrzeuggestellungen auf Anfrage des Zugangsberechtigten nach Zeitaufwand konkret an.

zu 2.4.2 Anforderungen an Fahrzeuge

Die baulichen und betrieblichen Standards sind in Anlage 1 aufgelistet.

zu 3.1.2 Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, Allgemeines

Die zugangsrelevanten Vorschriften sind unter Punkt 3 aufgelistet. Aufgrund der geringen Streckenfrequenz werden ortsbediente Schrankenanlagen und Stellwerke nur bei Bedarf besetzt. Die Bedienung erfolgt in der Regel durch nur einen Betriebsbediensteten, der den Zug begleitet. Dieses Verfahren ist für den Zugangsberechtigten kostengünstiger, als alle Betriebsstellen parallel besetzen zu müssen und diese Kosten in die Pflichtleistungen (Trassenpreis) einzurechnen.

zu 3.4.2, 3.4.4 und 3.4.5

Als Arbeitstage gelten die Tage Montag bis Samstag mit Ausnahme der bayerischen Feiertage.

zu 4.1 Bemessungsgrundlage

Die Entgeltstruktur ist in unter Punkt 3 bzw. in der Anlage 4 dargestellt.

zu 5.3.3 Störungen in der Betriebsabwicklung

Im Störfall werden auf der Strecke befindliche Züge in ihrer Zugreihenfolge behandelt. Bei Streckensperrungen muss ggf. auf Zwischenbahnhöfen gewendet werden. Für neu beginnende Züge haben Regelzüge Vorrang vor Sonderzügen.

zu 5.7.2 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

Zugangsbeschränkungen zum Schienenweg und zu den Serviceeinrichtungen aufgrund von planbaren Baumaßnahmen werden durch die BayernBahn Infra GmbH auf der BayernBahn-Homepage unter www.bayernbahn.de/EIU/Baumaßnahmen bekannt gegeben. An dieser Stelle erfolgen Angaben zu betroffenen Streckenabschnitten und Umfängen der Einschränkungen.

zu 6.1 Haftung

Zwischen den Parteien ist eine Haftungsbeschränkung oder ein Haftungsausschluss nicht vereinbart. Es verbleibt bei den gesetzlichen Haftungsregelungen.

3. Angaben nach Anlage 2 EIBV

Streckendaten

siehe Anlage 1

Personenverkehrsanlagen, Bahnsteiglängen

siehe Anlage 2

Betriebsdurchführung

Für die Betriebsführung gelten die Fahrdienstvorschrift-NE (FV-NE) sowie vergleichbare Vorschriften aus dem NE-Bereich wie die Vorschrift für die Sicherung der Bahnübergänge bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen (BÜV-NE), die Vorschrift für Bremsen und Druckbehälter der nichtbundeseigenen Eisenbahnen (VBD-NE) und die Dienstanweisung für die Triebfahrzeugbediensteten der nichtbundeseigenen Eisenbahnen (DAT) und die Sammlung der betrieblichen Vorschriften der BayernBahn Infra GmbH (SbV).

Hinweis: Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die Vorschriften sind über die einschlägigen Bezugsquellen für Gesetze, Verordnungen und Vorschriften im Eisenbahnwesen zu beziehen.

Die EVU müssen sicherstellen, dass alle Triebfahrzeugführer für den Zugleitbetrieb nach FV- NE ausgebildet und streckenkundig sind. Das Fahren ohne nachgewiesene Streckenkenntnis ist nicht möglich.

Die vollständige SbV wird nach Abschluss des Trassennutzungsvertrages Zugangsberechtigten auf Anforderung elektronisch im pdf-Format zur Verfügung gestellt. Die Bezugsadresse ist unter Punkt 1 zu finden.

Die Regelbetriebszeit richtet sich nach dem planmäßig bestellten Verkehrsaufkommen und beträgt zur Zeit:

siehe Anlage 1

Zugfunk

siehe Anlage 1

Entgeltgrundsätze

1) Maßgebend ist das aktuell gültige Preissystem (TPS / APS), siehe Anlage 5

Die Entgelte sind gemäß § 31 Absatz 1 ERegG kalkuliert. Ein umweltbezogener Entgeltbestandteil ist nicht enthalten. Zeitbezogene Zu- oder Abschläge zur Kapazitätssteuerung sind nicht berücksichtigt. Entgeltnachlässe gemäß § 38 ERegG werden nicht eingeräumt.

2) Umfang des Mindestzugangspaketes

Das Entgelt für die Benutzung der Schienenwege deckt das Mindestzugangspaket gemäß Anlage 2 Nr. 1 ERegG ab. Daher sind mit dem zu entrichtenden Entgelt für eine Trasse folgende Basisleistungen abgegolten:

- 1) Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung von Zugtrassen
- 2) Erstellung eines Fahrplans einschließlich der Übersendung der betriebsnotwendigen Fahrplandaten und Unterlagen an den Besteller
- 3) Nutzung der für die Zugfahrten bereitgestellten Strecken-, Bahnhofs-, Überholungs- und Kreuzungsgleise

- 4) Die Bedienung der für eine Zugbewegung erforderlichen Steuerungs- und Sicherungssysteme, die Koordination der Zugbewegungen und die Bereitstellung von Informationen über die Zugbewegungen während der planmäßigen Besetzungszeit der Betriebsstellen der BayernBahn Infra GmbH.
- 5) Alle anderen Informationen, die zur Durchführung des Verkehrs auf den zugewiesenen Trassen erforderlich sind.
- 6) Vereinbarte planmäßige Aufenthalte während der Zugfahrt
- 7) Aufenthaltszeiten größer 1 Stunde vor Abfahrt bzw. nach Ankunft eines Zuges im Anfangs- bzw. Endbahnhof sowie Abstellungen auf Hauptgleisen von mehr als 1 Stunde werden gesondert berechnet.

Berechnung der Entgelthöhen

Die Bemessung des Entgeltes nach Anlage 1 dieser SNB richtet sich nach der zu befahrenden Strecke und dem Verkehrsdienst. Der Trassenpreis beruht auf den Kosten, die unmittelbar aufgrund des Zugbetriebs anfallen.

Maßgebender Wert für die Entgeltbemessung ist die Leistungskennzahl

„Trassenkilometer“. Das zu entrichtende Entgelt errechnet sich nach der Formel
Trassenpreis je Verkehrsdienst, Strecke und Kilometer in € x maßgebende Entfernung
 (Trassenkilometer)

Die maßgebende Entfernung ist die für die Benutzung des Schienenweges durchgeführte Zugfahrt. Das Entgelt gilt für die Benutzung der Schienenwege durch Zug- und/oder Rangierfahrten.

Bei Nutzung der Schienenwege außerhalb der normalen Besetzungszeiten hat der Nutzer die durch diese Nutzung verursachten Mehrkosten zu übernehmen.

Einzelheiten und Informationen zu in der Anlage EIBV aufgeführten Leistungen

Die Pflichtleistungen des Betreibers der Schienenwege sind mit dem Entgelt für die Benutzung der Schienenwege abgegolten. Beantragt ein Zugangsberechtigter die Benutzung der Schienenwege und kommt es aus Gründen, die nicht vom Betreiber der Schienenwege zu vertreten sind, innerhalb eines Monats nicht zur Nutzung, so ist der Betreiber der Schienenwege berechtigt, für seine Aufwendungen ein Entgelt bis zur Höhe des bei einer Nutzung anfallenden Regelentgeltes zu verlangen.

Zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Schienennetzes gilt:

Maßgebend sind einerseits durch den Benutzer der Schienenwege bzw. Serviceeinrichtungen verursachte Störungen im Betriebsablauf (Liegenbleiben des Zuges während der Fahrt), andererseits die vom Eisenbahninfrastrukturunternehmen nicht rechtzeitig angekündigten Baumaßnahmen, wenn sich dadurch Beeinträchtigungen im Betriebsablauf ergeben (Streckensperre ohne Alternativangebot):

- pro vom Benutzer der Schienenwege zu vertretenden Betriebsbeeinträchtigung erhöht sich das vereinbarte Regelentgelt jeweils um 1 % pro Fall, maximal 5 % pro Monat.
- pro vom Betreiber der Schienenwege zu vertretene Betriebsbeeinträchtigung ermäßigt sich das vereinbarte Regelentgelt jeweils um 1 % pro Fall, maximal 5 % pro Monat.

Die Schienenwege werden nur entsprechend der einzelvertraglichen schriftlichen Absprachen zur Nutzung bereitgestellt. Bei vertragswidriger Nutzung oder Nichtzurverfügungstellung ist der jeweils nachgewiesene direkte Schaden des anderen Vertragspartners zu ersetzen. Der Ersatz von Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

Abrechnung und Bezahlung

Die Rechnungsbeträge sind ohne Abzug auf das in der Rechnung angegebene Konto der BayernBahn Infra GmbH zu überweisen. Zahlungsziel: 20 Kalendertage. Die BayernBahn Infra GmbH ist berechtigt, Abschlagszahlungen für den laufen Monat zu verlangen. Bei nicht fristgemäßer Bezahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz fällig.